

Satzung

des

Angelsportvereins Ulmtal e.V. Greifenstein



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Angelsportverein Ulmtal e.V. Greifenstein, nachfolgend „Verein“ genannt, ist eine Vereinigung von Sportfischern. Der Verein ist beim Amtsgericht in Wetzlar in das Vereinsregister unter Nr. 3235 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifenstein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt im Sinne:
 - a) eine einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung fischereisportlicher Betätigung
 - b) die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens
 - c) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen
 - d) die Förderung und Erhaltung des Allgemeinwohls durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
 - Reinhaltung der Gewässer durch Feststellung und Bekämpfung der Verunreinigungsursachen
 - Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden und Wasserverbänden, der Unteren Naturschutzbehörde usw.
 - Aufklärung der Schädiger und Verhandlung mit ihnen zur Vermeidung von weiteren Verunreinigungen
 - e) Koordinierung der Interessen der Mitglieder durch Pflege und Förderung des fischereilichen Brauchtums. Pflege von Beziehungen zu Vereinen gleicher oder ähnlicher natur- und Tierschutzverbundener Zielsetzung
- (2) Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.
- (3) Der Zweck des Vereins ist ferner auf Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Heimatpflege ausgerichtet. Dies gilt in besonderem Maße auch für die vereinseigenen Anlagen und Gebäude. Seine Mitglieder sind hierzu ausdrücklich angehalten und verpflichtet.
- (4) Die nachhaltige Förderung der Vereinsjugend ist eine wesentliche Aufgabe des Vereins.
- (5) Der Verein verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.
- (6) Etwaige Gewinne oder Überschüsse, die der Verein irgendwie und jemals erzielen könnte, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die aktive Mitgliedschaft ist ausschließlich den natürlichen Personen vorbehalten, welche einen gültigen Fischereischein besitzen und die Sportfischerprüfung nach den geltenden Regeln abgelegt haben, oder nach §28 des Hessisches Fischereigesetzes (HfischG) befreit sind. Bewerber aus der Großgemeinde Greifenstein werden vorrangig berücksichtigt.

Die passive, oder auch fördernde, Mitgliedschaft bietet natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit sich zu den Zwecken und Zielen des Vereins zu bekennen und diese zu fördern. Sie sind von der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden befreit.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich auf einem vom Vorstand festgelegten und ausgegebenen Aufnahmeformular bei dem Vorsitzenden erfolgen, eine gültige Einzugs-ermächtigung ist zusammen mit dem Aufnahmeformular einzureichen. Bewerber für eine aktive

Mitgliedschaft müssen zusätzlich eine Kopie ihres Fischereischeins und ihres Zeugnisses der bestandenen Sportfischerprüfung einreichen, oder die Originaldokumente dem Vorstand zur Prüfung vorlegen.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im freien Ermessen, er ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Der Vorstand kann den Antragsteller vor seiner Entscheidung zu einem persönlichen Gespräch, zum Kennen lernen und zur Klärung evtl. Fragen, einladen.
- (4) Es gilt der Grundsatz, dass niemand ein Recht auf Aufnahme in den Verein hat. Für den Verein besteht grundsätzlich keine Aufnahmepflicht. Der Vorstand kann im freien Ermessen eine Obergrenze für die Anzahl der aktiven Mitglieder festlegen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Sie sind verpflichtet hierbei deren Pflege und Reinhaltung unbedingt zu beachten und zu unterstützen. Ferner ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Aktionen des Vereins erwünscht.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragsordnung richtet, die von der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließen ist. Darin werden auch die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und das ersatzweise zu zahlende Arbeitsgeld festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Alle finanziellen Forderungen des Vereins, wie Aufnahmegebühr, Beitrag, Arbeitsgeld, Kosten für Rückbuchungen usw. werden grundsätzlich über Bankeinzug erhoben. Eine geänderte Bankverbindung ist vom Mitglied unaufgefordert in Form einer neuen Einzugsermächtigung dem Kassierer des Vereins bekannt zu geben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September vorliegen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch bis zum Ende des nächsten Jahres.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
 - a) bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins
 - b) bei grobem unehrenhaften Verhalten
 - c) bei Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischereigewässern
 - d) wenn innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben wurde
 - b) wenn trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung Beiträge nicht gezahlt werden oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt werden

- (4) Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Ein Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist unverzüglich an ein Vorstandsmitglied zurück zu geben.
- (5) Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei dem Gesamtvorstand Einspruch zu erheben, der nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes, Anhörung des Beschuldigten, den zuerst ergangenen Bescheid bestätigt, mildert oder aufhebt.
- (6) Der Ausschlussbescheid hat die Gründe auf denen die Ausschließung beruht anzugeben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muss im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Zu dieser ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beitragsordnung
 - f) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht mit zweidrittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Satzungsänderungen zu beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassierer und den Schriftführer einzeln und in getrennten Wahlgängen. Alle anderen Mitglieder des Vorstandes können sowohl einzeln in getrennten Wahlgängen oder auch in Gruppen en bloc von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die vor der nächsten Jahreshauptversammlung eine Pflichtprüfung der Kasse vornehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Durch sie ist der Antrag auf die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes auszusprechen. Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern unterliegt der Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Vorstand.

- (8) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.
- (11) Wahlrecht ist Personenrecht. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefs beantragen.

§8 Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

- (1) Das Vertretungsorgan des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, Schriftführer und Kassierer sind jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Das Beschlussfassungs- und Geschäftsführungsorgan ist der Gesamtvorstand. Er setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, 3 Gewässerwarten und mindestens 3 Beisitzern (davon 1 Jugendwart) zusammen.
- (3) Unter „Vorstand“ im Sinne dieser Satzung ist der „Gesamtvorstand“ zu verstehen.
- (4) Der Vorstand des Vereins wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, findet in der darauf folgenden Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzes statt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung übt ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied das betreffende Amt allein mit allen Rechten und Pflichten aus.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere verboten, sich durch ihr Vorstandsamt persönliche Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen oder Vergütungen zu empfangen. Aufwendungen in Ausübung ihres Vorstandsamtes sind ihnen zu erstatten.
- (7) Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu nummerieren und zu verbuchen. Einzelzahlungen größer 3000 Euro bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- (8) Die Kasse ist zum Jahresabschluss abzuschließen, über das Ergebnis ist vom Kassierer der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (9) Der Vorstand befindet über die Ausgaben, er ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Ausgaben aus laufender Geschäftsführung und vertraglicher Verpflichtung werden durch den Kassierer ohne besonderen Beschluss angewiesen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (11) Vorstandsmitglieder, welche bei einem zu beratenden Gegenstand persönlich betroffen sind, dürfen während der Beratung nicht beiwohnen.

- (12) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter der Angabe der Gründe verlangt.
- (13) Vorstandssitzungen finden nach einem vom Vorstand festgelegten Turnus, möglichst jeden Monat, statt. Die Einladung an die Vorstandsmitglieder erfolgt mündlich im Rahmen der Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (14) Von allen Vorstandssitzungen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (15) Der 1. Vorsitzende ist dem Verein für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes, in enger Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand, die Richtlinien für die gesamte Leitung des Vereins. Er unterrichtet den Vorstand über die laufenden Tätigkeiten.
- (16) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Fallen der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende aus, ist ein Versammlungsleiter vom Vorstand zu wählen.
- (17) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Akten, Geräte usw. des Vereins dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten unaufgefordert schnellstens auszuhändigen.
- (18) Der Vorstand ist berechtigt eine Ehrenordnung festzulegen.


§9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu vom 1. Vorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nur ihre buchmäßig nachweisbaren Forderungen zurück erhalten.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Gemeinde Greifenstein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung.

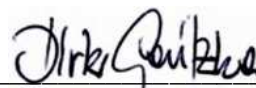
§10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft - zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Greifenstein, den 4. März 2006



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender